

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Michalitsch, Weninger, Mag.Schneeberger, Mag.Motz, Friewald, Renner, Herzig, DI Toms und Mag.Wilfing

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend Änderung der Landtagswahlordnung – Wahlalter, LT-81/A-1/7

betreffend Änderung des **NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes**

Mit dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. sollen bei künftigen Wahlen zum Landtag diejenigen Personen bereits wahlberechtigt sein, welche spätestens am Wahltag das 18.Lebensjahr erreicht haben. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Eintragungen von Personen in die Landesbürgerevidenzen. Mit dem beiliegendem Gesetzesantrag soll daher erreicht werden, dass in die Wählerevidenzen Personen einzutragen sind, die vor dem 1.Jänner des Jahres der Eintragung das 17.Lebensjahr vollendet haben. In den Wählerevidenzen sind daher mehr Personen eingetragen als wahlberechtigt sind, da die Wahlberechtigung erst ab Kenntnis des jeweiligen Wahltages konkret bestimmt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“